

III. Nachtrag zur Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

vom 25. Oktober 2022

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erlässt:¹

I.

Der Erlass «Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 28. Juni 2005»² wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹ ~~(geändert) Für das Arbeitsverhältnis der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis~~ **Der Hochschulrat ist der Hochschulrat zuständig; für:**

- a) **(neu)** die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse:
 - 1. der Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e und f des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 19. April 2006³;
 - 2. der Professorinnen und Professoren;
- b) **(neu)** die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis nach Art. 14 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 19. April 2006⁴.

² ~~(geändert) Für das Arbeitsverhältnis des übrigen Personals ist die~~ **Die** Rektorin oder der Rektor **ist** zuständig; **für:**

- a) **(neu)** die Festlegung und Änderung der Anstellungsmodalitäten der Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis;
- b) **(neu)** die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des übrigen Personals, soweit der Hochschulrat keine andere Regelung trifft.

1 Art. 28 in Vollzug ab 1. Januar 2023, die übrigen Bestimmungen in Vollzug ab 1. September 2023.

2 sGS 216.11.

3 sGS 216.0.

4 sGS 216.0.

Art. 5

¹ (*geändert*) ~~Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende~~ **Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach Art. 19 ff. des Semesters gekündigt werden** ~~Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁵. Der Hochschulrat kann für Kündigungsfrist, Kündigungstermin und Altersrücktritt abweichende Regelungen festlegen.~~

² (*aufgehoben*)

Art. 6

(*aufgehoben*)

Art. 7

(*Artikeltitel geändert*) ~~Versicherungskasse~~ **Pensionskasse**

¹ (*geändert*) Das Personal wird bei der ~~Versicherungskasse für das Staatspersonal~~ **St. Galler Pensionskasse** versichert.

Art. 7a

⁴ (*geändert*) Zeitintensive Tätigkeiten von Rektoratsmitgliedern **sowie von Professorinnen** und ~~Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis~~ **Professoren** bedürfen der Genehmigung des Hochschulrates. Die Rektorin oder der Rektor stellt Antrag.

Gliederungstitel nach Art. 7a

(*aufgehoben*) (2.2.)

Art. 8

(*aufgehoben*)

Gliederungstitel nach Art. 8

(*aufgehoben*) (2.3.)

Art. 9

(*aufgehoben*)

⁵ sGS 143.1.

Art. 10

¹ **(geändert)** Die ~~Soweit~~ Jahresarbeitszeit ~~der Dozierenden~~ zur Anwendung kommt, beträgt diese bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1921 Stunden.

Gliederungstitel nach Art. 10

(neu) 3^{bis}. Lohn und Zulagen (2.3)

Art. 10a **(neu)**

Lohn

a) Grundsatz

¹ Massgebend für die Bemessung des Lohns sind die Referenzfunktionen und die ihnen zugeordneten Lohnbänder nach Anhang 1 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁶, vorbehaltlich von Art. 10b dieses Erlasses.

Art. 10b **(neu)**

b) ergänzende Referenzfunktionen für die Hochschule

¹ Soweit eine Zuordnung von Stellen der Hochschule zu Referenzfunktionen nach Anhang 1 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁷ nicht möglich ist, kommen ergänzende Referenzfunktionen der Hochschule und die ihnen zugeordneten Lohnbänder nach dem Anhang dieses Erlasses zur Anwendung.

² Der Hochschulrat erlässt durch Weisung weitere Einzelheiten zu den ergänzenden Referenzfunktionen.

Art. 11

(aufgehoben)

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 13

(aufgehoben)

Gliederungstitel nach Art. 14

(neu) IIbis. Weiterbildungs- und Forschungszeit (2^{bis}.)

6 sGS 143.11.

7 sGS 143.11.

Art. 14a

¹ (**geändert**) **Professorinnen und Professoren sowie** Dozierende mit unbefristetem Arbeitsverhältnis haben nach dem zehnten Arbeitsjahr Anspruch auf einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von sechs Monaten. Die Rektorin oder der Rektor erteilt die Bewilligung gestützt auf ein Programm.

² (**geändert**) Die Rektorin oder der Rektor kann im Ausnahmefall ~~einer Dozentin oder einem Dozenten~~ vor Ende des zehnten Arbeitsjahres einen bezahlten Weiterbildungsurlaub bewilligen. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des zehnten Arbeitsjahres, wird eine anteilmässige Rückzahlung geleistet.

³ (**geändert**) Der Weiterbildungsurlaub wird längstens bis zum Erreichen des ~~58~~ **60**. Altersjahres gewährt.

⁴ (**geändert**) Die Rektorin oder der Rektor kann für **Professorinnen und Professoren sowie für** Dozierende mit unbefristetem Arbeitsverhältnis einen Weiterbildungsurlaub anordnen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt das Programm in Absprache mit **der Professorin oder dem Professor oder** der Dozentin oder dem Dozenten.

Art. 14b

¹ (**geändert**) **Professorinnen und Professoren sowie** Dozierende, die in Erfüllung ihres Leistungsauftrags regelmässig mit einem massgeblichen Anteil in der Forschung tätig sind, können durch die Rektorin oder den Rektor in der Regel alle acht Jahre für ein Forschungssemester von der Lehre befreit werden.

² (**geändert**) Die Freistellung wird längstens bis zum Erreichen des ~~58~~ **60**. Altersjahres gewährt.

Gliederungstitel nach Art. 14c

(aufgehoben) (2.4.)

Art. 15

(aufgehoben)

Art. 16

(aufgehoben)

Gliederungstitel nach Art. 16a

(aufgehoben) (2.5.)

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(aufgehoben)

Gliederungstitel nach Art. 18

(aufgehoben) (2.6.)

Art. 19

(aufgehoben)

Art. 22

(Artikeltitel geändert) *Übergangsbestimmung vom 28. Juni 2005*

Art. 24 **(neu)**

Übergangsbestimmungen des III. Nachtrags vom 25. Oktober 2022

a) Löhne innerhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion

¹ Die Löhne der Mitarbeitenden innerhalb des Lohnbands der jeweils massgebenden Referenzfunktion erfahren mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses keine Änderung. Art. 73d und 73e der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁸ bleiben vorbehalten.

Art. 25 **(neu)**

b) Löhne unterhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion

¹ Liegt der Lohn einer oder eines Mitarbeitenden am 1. September 2023 unterhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion, wird er auf den Mindestansatz dieses Lohnbands erhöht. Vorbehalten bleibt die Beibehaltung einer Unterschreitung des Mindestansatzes um bis zu 10 Prozent, wenn die Anforderungen einer Stelle, insbesondere betreffend Ausbildung und Erfahrung, nicht vollständig erfüllt werden.

Art. 26 **(neu)**

c) Löhne oberhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion

¹ Liegt der Lohn einer oder eines Mitarbeitenden am 1. September 2023 oberhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion, wird:

8 sGS 143.11.

nGS 2022-055

- a) der Lohn per 1. September 2026 auf 100 Prozent des Höchstansatzes dieses Lohnbands gesenkt;
- b) der oder dem Mitarbeitenden vom 1. September 2023 bis am 31. August 2026 eine allfällige allgemeine Lohnerhöhung nach Art. 37 f. des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁹ nur bis zum Höchstansatz des massgebenden Lohnbands nach der allgemeinen Lohnerhöhung gewährt.

² Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung wird nicht angewendet auf Mitarbeitende, die vor dem 1. September 2023 das 60. Altersjahr vollendet haben.

Art. 27 (neu)

d) Anspruch auf Weiterbildungsurlaub

¹ Wer am 31. August 2023 Anspruch auf Weiterbildungsurlaub hatte, nach Zuordnung ihrer oder seiner Stelle auf den 1. September 2023 zur Referenzfunktion aber nicht mehr, kann den anteilmässig erworbenen Anspruch bis zum 31. August 2028, jedoch längstens bis zum Erreichen des 58. Altersjahrs, beziehen.

Art. 28 (neu)

e) Bekanntgabe der zukünftigen Einstufung

¹ Den Mitarbeitenden werden vor dem 1. September 2023 die Zuordnung ihrer Stelle zur entsprechenden Referenzfunktion, das massgebende Lohnband, die Höhe des Lohns ab 1. September 2023 sowie eine Änderung beim Anspruch auf Weiterbildungsurlaub schriftlich mitgeteilt.

² Bestehende Arbeitsverträge sowie Verfügungen, mit denen bestehende Dienstverhältnisse vor Vollzugsbeginn des Nachtrags zur Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 28. August 2012¹⁰ begründet wurden, bedürfen keiner Anpassung nach Art. 3 Bst. e der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹¹.

⁹ sGS 143.1.

¹⁰ nGS 47-119.

¹¹ sGS 143.11.

Anhang 1**Ergänzende Referenzfunktionen (Art. 10b)****Stufe 1**

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnbandbreite
Studentische/r Mitarbeiter/in	Stud	6 bis 12
Wissenschaftliche/r Assistent/in 1	WiAs 1	10 bis 16
Wissenschaftliche/r Assistent/in 2	WiAs 2	12 bis 18
Wissenschaftliche/r Assistent/in 3	WiAs 3	15 bis 19
Wissenschaftliche/r Assistent/in 4	WiAs 4	19 bis 21
Specialist Stufe 1-1	Spe 1-1	17 bis 20
Specialist Stufe 1-2	Spe 1-2	19 bis 23
Specialist Stufe 1-3	Spe 1-3	23 bis 25
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 1-1	ThSp 1-1	10 bis 16
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 1-2	ThSp 1-2	17 bis 19
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 1-3	ThSp 1-3	20 bis 22
Praxislehrpersonen	Prax	Entlöhnung gemäss Volksschule

Stufe 2

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnbandbreite
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in 1	WiMi 1	18 bis 19
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in 2	WiMi 2	19 bis 23
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in 3	WiMi 3	22 bis 23
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in 4	WiMi 4	23 bis 25
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in 5	WiMi 5	24 bis 26
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in 6	WiMi 6	26 bis 28
Specialist Stufe 2-1	Spe 2-1	24 bis 26
Specialist Stufe 2-2	Spe 2-2	26 bis 27

nGS 2022-055

Mitarbeiter/in Third Space Stufe 2-1	ThSp 2-1	22
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 2-2	ThSp 2-2	23 bis 24
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 2-3	ThSp 2-3	24 bis 25
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 2-4	ThSp 2-4	26 bis 27
Mitarbeiter/in Third Space Stufe 2-5	ThSp 2-5	28 bis 29
Lehrbeauftragte/r 1	LB 1	22 bis 24
Lehrbeauftragte/r 2	LB 2	23 bis 26
Lehrbeauftragte/r 3	LB 3	26 bis 27
Lehrbeauftragte/r 4	LB 4	28
Dozent/in 1, Dozent/in der Künste 1	Doz 1	25
Dozent/in 2, Dozent/in der Künste 2	Doz 2	26
Dozent/in 3, Dozent/in der Künste 3	Doz 3	27
Dozent/in 4, Dozent/in der Künste 4	Doz 4	28
Dozent/in 5, Dozent/in der Künste 5	Doz 5	29

Stufe 3

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnbandbreite
Dozent/in mit Schwerpunkt 1, Dozent/in der Künste mit Schwerpunkt 1 (Assistenzprofessor/in 1)	DozS 1	28 bis 29
Dozent/in mit Schwerpunkt 2, Dozent/in der Künste mit Schwerpunkt 2 (Assistenzprofessor/in 2)	DozS 2	29 bis 31
Professor/in 1, Professor/in der Künste 1	Prof 1	29 bis 31
Professor/in 2, Professor/in der Künste 2	Prof 2	32

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 28 ab 1. Januar 2023;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. September 2023.

St.Gallen, 25. Oktober 2022

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk